

Dieses Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen der Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen einzureichen. Die Baukommission prüft, ob die Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit vorliegen. Für diese Prüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 - 200.00 erhoben. Wenn die Anlage bewilligungspflichtig ist, wird ein ordentliches Baugesuchsverfahren eingeleitet.

Bauherrschaft Name/Firma Vorname
Strasse Nr.
PLZ Ort

Grundeigentümer Name/Firma Vorname
Strasse Nr.
PLZ Ort

Standort der Anlage Gemeinde
Grundbuch Nr. Gebäude Nr.

Anlage Solarwärmanlage Solarstromanlage/Photovoltaikanlage
 Die Abklärungen mit dem Netzbetreiber haben ergeben, dass zusätzliche Leitungs-
bauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind
Baukosten:

Beilagen Diese Beilagen sind **zwingend** erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen:
● Situationsplan
● Fassadenplan / Dachaufsichtsplan
● Baubeschrieb
Datum: Unterschrift Bauherrschaft:

Beurteilung durch die örtliche Baubehörde
(Wird von der Baukommission ausgefüllt)
Liegt die Anlage auf einem Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (siehe Rückseite)?
 Ja Nein
Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzzone
 Ja Nein
Liegt die Anlage in der Juraschutzzone?
 Ja Nein
Erfüllt die Anlage die Vorschriften gemäss Art. 32a Abs. 1 oder Abs. 1^{bis} RPV (siehe Rückseite)?
 Ja Nein
Die Anlage ist
 bewilligungspflichtig meldepflichtig

Verfügung der Baukommission Rüttenen:

Für die Bearbeitung dieser Meldung wird eine Gebühr von CHF erhoben. Ein Einzahlungsschein liegt bei.

Datum: Unterschrift Baubehörde:

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

Das Formular ist der Baukommission Rüttenen spätestens 30 Tage vor Baubeginn 2fach einzureichen.

Bundesgesetz über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Art. 18a Solaranlagen

1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

2 [...].

3 Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

4 Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

1 Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

1^{bis} Solaranlagen auf einem **Flachdach** gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a) die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b) von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a) Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b) Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;

e) Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;

f) Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)

§ 3^{bis} Meldeverfahren

1 Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

Kantonaler Richtplan

Teil C: Ver- und Entsorgung (E)

E-2.5 Solaranlagen

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

E-2.5.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b lit. f RPV gelten folgende Objekte:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Brandschutzbewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen

Bei Bauten gemäss § 40 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (namentlich Industrie- und Gewerbebauten, Bauten mit grosser Personenzahl, Spitäler, Heime und Hotels, landwirtschaftliche Gebäude, Parkhäuser und Einstellräume) besteht auch für Solaranlagen, die keiner Baubewilligung mehr bedürfen, nach wie vor eine Brandschutzbewilligungspflicht.

Deshalb muss bei Solaranlagen auf solchen Bauten – zusätzlich zum vorliegenden Meldeformular – das Formular der Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) „Gesuch für eine Brandschutzbewilligung“ bei der Baubehörde eingereicht werden. Die SGV beurteilt dann das Bauvorhaben und erteilt nutzungsbezogen eine Brandschutzbewilligung unter Auflagen. Das SGV-Gesuchsformular kann bei der Baubehörde oder direkt bei der SGV bezogen werden. Es steht auch als Download unter <http://www.sgvso.ch> zur Verfügung.